

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1991

Ausgegeben am 26. September 1991

188. Stück

516. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden

517. Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

516. Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der die Verordnung über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden geändert wird

Auf Grund des § 31 Abs. 3 des Zivildienstgesetzes 1986, BGBl. Nr. 679, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 453/1990, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Inneres über die Pauschalierung der Vergütung für notwendige Fahrtkosten der Zivildienstleistenden, BGBl. Nr. 637/1983, zuletzt geändert durch die Verordnung des Bundesministers für Inneres, BGBl. Nr. 102/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 lauten:

„1. für die Benützung der Eisenbahn auf einer Fahrtstrecke von

bis zu 20 km	278 S monatlich,
21 bis 35 km	448 S monatlich,
36 bis 50 km	588 S monatlich,
darüber	640 S monatlich,

2. für die Benützung von Linienbussen und — sofern der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach Z 1 nicht gedeckt ist — von Lokalbahnen, ausgenommen solcher im innerstädtischen Verkehr,

a) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig bis zu fünf Tagen auf einer Fahrtstrecke von

bis zu 10 km	400 S monatlich,
11 bis 15 km	600 S monatlich,
16 bis 20 km	720 S monatlich,
darüber	840 S monatlich,

b) bei einer wöchentlichen Dienstzeit von regelmäßig sechs Tagen oder, wenn auf Grund einer unregelmäßigen Dienstzeit, insbesondere bei Dienstleistungen an Samstagen und Sonntagen, der Fahrtkostenaufwand durch eine Vergütung nach lit. a nicht gedeckt ist, auf einer Fahrtstrecke von

bis zu 10 km	480 S monatlich,
11 bis 15 km	720 S monatlich,
16 bis 20 km	864 S monatlich,
darüber	1 008 S monatlich,

c) falls nur an höchstens sechs Tagen benützbare Zeitkarten ausgegeben werden und der Bund oder der Rechtsträger der Einrichtung für die Verpflegung des Zivildienstleistenden sorgt, unbeschadet ob dieser sonst Anspruch auf Vergütung nach lit. a oder lit. b hätte, auf einer Fahrtstrecke von

bis zu 10 km	640 S monatlich,
11 bis 15 km	960 S monatlich,
16 bis 20 km	1 152 S monatlich,
darüber	1 344 S monatlich.“

2. § 5 Abs. 1 lautet:

„(1) Diese Verordnung tritt unbeschadet der Absätze 3 und 4 mit 1. Jänner 1984 in Kraft.“

3. Dem § 5 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 1 Abs. 2 Z 1 und Z 2 tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.“

Löschnak

517. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1985, BGBl. Nr. 200, wird kundgemacht:

1. Die Kundmachung des Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982, wird wie folgt berichtigt:

In Z 1 der Einleitung lautet es statt „Art. 49 Abs. 2 lit. 1“ richtig „Art. 49 Abs. 2 lit. a“.

2. Das Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. IV Z 10 lautet es im § 353 Z 1 lit. d statt „Maßnahmeplan“ richtig „Maßnahmenplan“.

3. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen, BGBl. Nr. 337/1990, wird wie folgt berichtigt:

In lit. c der Erklärung der Schweiz lautet es statt „Geburtsortes des Bräutigams“ und „Geburtsortes der Braut“ richtig „Heimatortes des Bräutigams“ und „Heimatortes der Braut“.

4. Die 13. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle, BGBl. Nr. 458/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 9 lautet es im § 49 Abs. 6 statt „An Kraftwagen und Motorrädern“ richtig „An Kraftwagen und Motordreirädern“.

5. Das Bundesgesetz über das Disziplinarrecht der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter (Disziplinarstatut 1990 — DSt 1990) sowie über Änderungen der Rechtsanwaltsordnung, der Zivilprozeßordnung und der Strafprozeßordnung, BGBl. Nr. 474/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II Z 12 lautet lit. b:

„b) in der Z 4 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 5 angefügt:

„5. für die Vergabe von Standesauszeichnungen.“

6. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport, mit der die Lehrpläne der Berufspädagogischen Akademien geändert werden, BGBl. Nr. 708/1990, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z 21 lautet es statt „Abschnitt J“ richtig „Abschnitt I“.

7. Die Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl. Nr. 108/1991, wird wie folgt berichtigt:

Im letzten Satz lautet es statt „Vorbehalt gemäß Art. 95“ richtig „Vorbehalt gemäß Art. 96“.

8. Das Bundesgesetz, mit dem das Schrottlengungsgesetz 1985 geändert wird, BGBl. Nr. 167/1991, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. II lautet es im § 6 Abs. 1 lit. b statt „Anlagen eines Schrottverbrauchs“ richtig „Anlagen eines Schrottverbrauchers“.

9. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1991, BGBl. Nr. 241/1991, wird wie folgt berichtigt:

In der Einleitung lautet es statt „BGBl. Nr. 463“ richtig „BGBl. Nr. 436“.

10. Das Bundesgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 (44. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle), die Bundesforste-Dienstordnung 1986 und das Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 364/1991, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. III lautet es in der Einleitung statt „BGBl. Nr. 408/1990“ richtig „BGBl. Nr. 277/1991“.

11. Das Auslandseinsatzzulagengesetz, BGBl. Nr. 365/1991, wird wie folgt berichtigt:

Im § 14 lautet es statt „internationaler Organisation“ richtig „internationaler Organisationen“.

12. Das Bundesgesetz, mit dem das Ausschreibungsgesetz 1989, das ÖBB-Ausschreibungsgesetz und das Bundes-Personalvertretungsgesetz geändert werden, BGBl. Nr. 366/1991, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I § 83 Abs. 3 Z 3 lautet es statt „Truppenkommandant“ richtig „Truppkommandant“.

13. Die Kundmachung der Anti-Doping-Konvention, BGBl. Nr. 451/1991, wird wie folgt berichtigt:

In Z 1 der Einleitung lautet es statt „Art. II Z 1 lit. b“ richtig „Art. 11 Z 1 lit. b“.

Vranitzky